

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2018/4/25 3Ob68/18y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2018

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr.

Hoch als Vorsitzenden sowie die Hofräte Dr. Roch und Dr. Rassi und die Hofrätin Dr. Weixelbraun-Mohr und Dr. Kodek als weitere Richter in der Exekutionssache der betreibenden Partei V***** e.Gen., *****, vertreten durch Mag. Dr. Christian Janda, Rechtsanwalt in Kremsmünster, gegen die verpflichteten Parteien 1. R*****, 2. E*****, wegen 33.836,90 EUR sA, über den „außerordentlichen“ Revisionsrekurs der erstverpflichteten Partei gegen den Beschluss des Landesgerichts Steyr als Rekursgericht vom 12. März 2018, GZ 1 R 3/18m-211, womit der Beschluss des Bezirksgerichts Steyr vom 25. Oktober 2017, GZ 12 E 1430/09z-203, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Das Erstgericht wies den Antrag des Erstverpflichteten, ihm zur Erhebung eines Rekurses gegen einen näher bezeichneten Beschluss Verfahrenshilfe im Umfang des § 64 Abs 1 Z 1 lit a bis c, Z 2 und Z 3 ZPO zu bewilligen, ab. Das Rekursgericht gab dem Rekurs des Erstverpflichteten nicht Folge und sprach aus, dass der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig sei.

Rechtliche Beurteilung

Der dem Obersten Gerichtshof vorgelegte „außerordentliche“ Revisionsrekurs des Erstverpflichteten gegen diese Rekursentscheidung ist unzulässig.

Gemäß § 528 Abs 2 Z 4 ZPO iVm § 78 EO ist der Revisionsrekurs gegen Entscheidungen über die Verfahrenshilfe jedenfalls unzulässig. Damit sind alle Entscheidungen des Gerichts zweiter Instanz über die Verfahrenshilfe absolut unanfechtbar und einer Überprüfung durch den Obersten Gerichtshof entzogen (RIS-Justiz RS0052781; RS0036078 [T8]).

Der Revisionsrekurs ist daher zurückzuweisen.

Textnummer

E121914

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:0030OB00068.18Y.0425.000

Im RIS seit

04.08.2018

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>